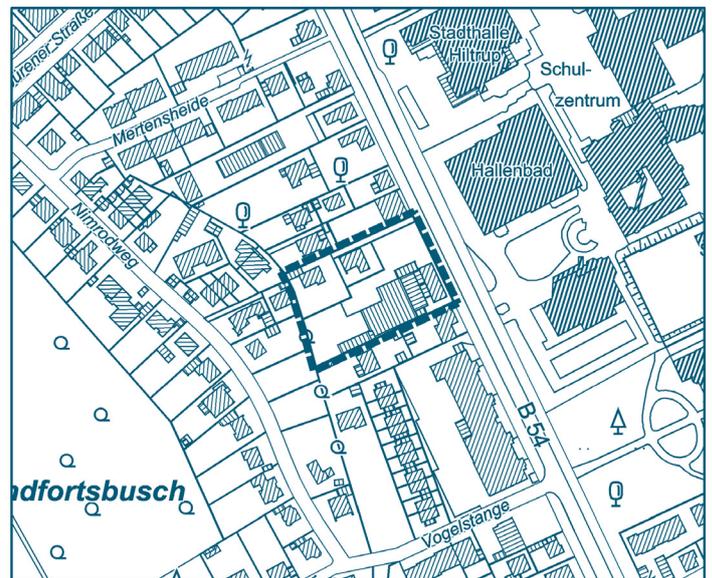


# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 115 für den Bereich Hilstrup – Westfalenstraße (gegenüber Hallenbad)**
- ▶ **Beschluss zur 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich des Autobahnkreuzes Münster-Süd**
- ▶ **Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648: Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd**
- ▶ **Bekanntmachung über das Recht auf Auskunft aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster am 9. Juni 2024**
- ▶ **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024**
- ▶ **Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Mitte**
- ▶ **Vermerk  
Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

## Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 115 für den Bereich Hilstrup – Westfalenstraße (gegenüber Hallenbad)



Übersichtsplan Nr. 1:  
Bereich der Veränderungssperre Nr. 115

Der Rat der Stadt Münster hat am 24.4.2024 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Diese Satzung gilt für den Bereich westlich der Westfalenstraße, gegenüber dem Hallenbad im Stadtteil Münster-Hilstrup. Für diesen Bereich hat der Rat der Stadt Münster am 21.2.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 647: Hilstrup – Westfalenstraße (gegenüber Hallenbad) gefasst.

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Hilstrup, Flur 13, Flurstücke 810, 811, 812, 1056, 1057.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

## § 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der GO NRW wird hingewiesen:

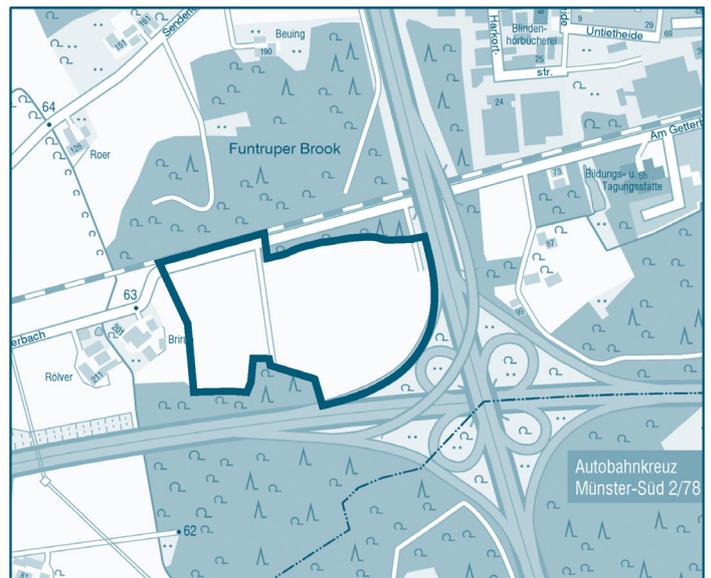
1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:  
„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.  
(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:  
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 7. Mai 2024  
Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Beschluss zur 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich des Autobahnkreuzes Münster-Süd

Der Rat der Stadt Münster hat am 24.4.2024 den fol-



Übersichtsplan Nr. 2:  
Bereich der 133. Änderung des Flächennutzungsplans  
genden Beschluss gefasst:

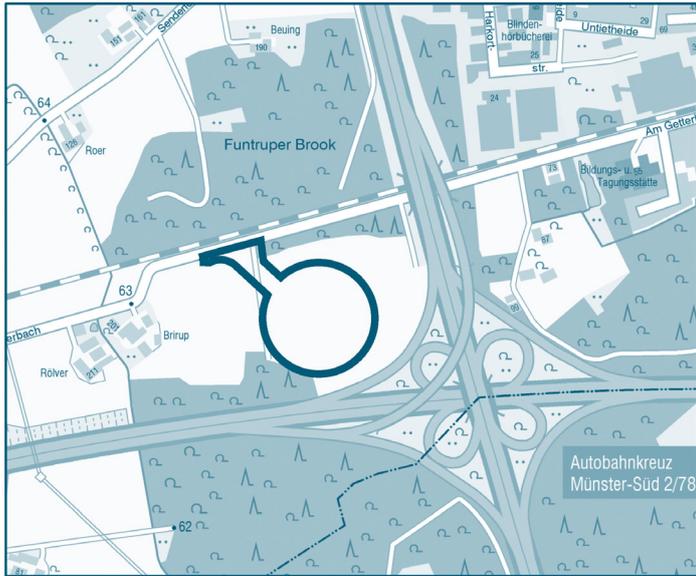
Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich nordwestlich des Autobahnkreuzes Münster-Süd zu ändern (133. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 133. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 7. Mai 2024  
Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648: Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd



Übersichtsplan Nr. 3:  
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648

Der Rat der Stadt Münster hat am 24.4.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich nordwestlich des Autobahnkreuzes Münster-Süd ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 648).

Innerhalb dieses Gebietes liegt folgendes Flurstück:  
Gemarkung Albachten, Flur 16, Teile des Flurstücks 58.  
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Münster, den 7. Mai 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Bekanntmachung über das Recht auf Auskunft aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster am 9. Juni 2024

1. Um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur eigenen Person eingetragenen Daten in dem gemäß § 14 Wahlordnung Jugendrat angelegten Wähler/innenverzeichnis zur Wahl der Mitglieder des Jugendrates der kreisfreien Stadt Münster überprüfen zu können, erhält jede/r Wahlberechtigte in der Zeit vom 16.-24.5.2024 über diese Daten Auskunft

- während der allgemeinen Öffnungszeiten des Stadthauses 1, dort in Zi. 3.036, barrierefrei zugänglich über Heinrich-Brüning-Straße 7, 48143 Münster

sowie

- während der folgenden Öffnungszeiten im Wahlbüro der Stadt Münster, Stadthausaal im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster, Eingang vom Platz des Westf. Friedens aus:

**Donnerstag, 16.5. bis Freitag, 17.5.2024, jeweils von 8-18 Uhr**

**Dienstag, 21.5. bis Freitag, 24.5.2024, jeweils von 8-18 Uhr.**

**Am Pfingstmontag, 20.5.2024, bleibt das Wahlbüro geschlossen.**

**Das Wahlbüro ist barrierefrei zu erreichen.**

Jede wahlberechtigte Person, die sich über ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes hinreichend ausweisen kann, kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wähler/innenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wähler/innenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wähler/innenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wähler/innenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wähler/innenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wähler/innenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **16.-24.5.2024, spätestens am Freitag, 24.5.2024, bis 18 Uhr, Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Er ist zu richten an Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen, 48127 Münster.

Während der oben genannten Öffnungszeiten des Wahlbüros der Stadt Münster kann der Einspruch - innerhalb der Einspruchsfrist - auch dort sowie während der allgemeinen Öffnungszeiten des Stadthauses 1, dort in Zi. 3.036 eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wähler/innenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.5.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wähler/innenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wähler/innenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Münster  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der Stadt Münster  
oder  
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wähler/innenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,  
5.2 eine **nicht** in das Wähler/innenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,  
a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wähler/innenverzeichnis versäumt hat,  
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,  
c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wähler/innenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 7.6.2024, 18 Uhr, im oben genannten Wahlbüro der Stadt Münster mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, dem 9.6.2024, 15 Uhr, gestellt werden.

Erklärt eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, dem 8.6.2024, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wähler/innenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, dem 9.6.2024, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu erklären. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, dem 9.6.2024, bis 18 Uhr** eingeht.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie

bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Münster, den 13. Mai 2024

Der Oberbürgermeister

i. V.

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die kreisfreie Stadt Münster - die Wahlbezirke der Stadt - wird in der Zeit vom 20.-24.5.2024 während der folgenden Öffnungszeiten im

**Wahlbüro der Stadt Münster,  
Stadthausaal im Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster,**

**Eingang vom Platz des Westf. Friedens aus,**  
für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme  
bereitgehalten:

**Dienstag, 21.5., bis Freitag, 24.5.2024, jeweils von  
8-18 Uhr.**

**Am Pfingstmontag, 20.5.2024, bleibt das Wahlbü-  
ro geschlossen.**

**Das Wahlbüro ist barrierefrei zu erreichen.**

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom

**20.-24.5.2024, spätestens am Freitag, 24.5.2024,  
bis 18 Uhr, Einspruch einlegen.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Er ist zu richten an Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen, 48127 Münster.

Während der oben genannten Öffnungszeiten des Wahlbüros der Stadt Münster kann der Einspruch - innerhalb der Einspruchsfrist - auch dort eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.5.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Münster  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der Stadt Münster  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
  - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.5.2024  
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.5.2024 versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 7.6.2024, 18 Uhr, im oben genannten Wahlbüro der Stadt Münster mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, dem 9.6.2024, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, dem 8.6.2024, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, dem 9.6.2024, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 9.6.2024, bis 18 Uhr eingeht.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfe-

leistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Münster, den 13. Mai 2024

Der Oberbürgermeister

i. V.

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

### **Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Mitte**

Keyvan Dalili ist mit Ablauf des 30.4.2024 als Vertreter der CDU aus der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Mitte durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 46 a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird hiermit festgestellt, dass Sigrid Kioschus, wohnhaft in 48151 Münster, kioschus@cdu-muenster.de, von der Reserveliste der CDU in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und § 46 a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- a) jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Postanschrift lautet: Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 10. Mai 2024

Der Oberbürgermeister

i. V.

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

## **Vermerk Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW hat für das Physikalische Institut der Universität Münster einen Antrag zur Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (bestehend aus zwei Motoren) zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von naturbelassenem Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,694 MW an der Wilhelm-Klemm-Straße 5 in 48149 Münster vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Darüber hinaus fällt das Vorhaben unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß Anlage 1 Nr. 1.2.1 und 1.2.3.2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch überschlägige Prüfung nach Maßgabe der Schutzkriterien entsprechend Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG festgestellt, dass der Anlagenstandort keine besonderen Gegebenheiten in Form von Schutzgebieten aufweist. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Münster, Untere Umweltschutzbehörde, Gebäude 12, Zimmer 12.003, Albersloher Weg 450, 48167 Münster eingesehen werden.

Münster, den 29. April 2024

Der Oberbürgermeister

i.V.

Peter Driesch

Amtsleiter



Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Luisa Baxmeier  
Telefon 02 51/4 92-13 01  
E-Mail:  
Baxmeier@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.  
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im  
Stadthaus 1.